

STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 12. September 1945

36. Stück

- 147.** Gesetz: Lenkung des Papierverbrauches für Druckzwecke (Papierverbrauchs-Lenkungsgesetz).
148. Gesetz: Vorläufige Anwendung reichsrechtlicher Strafbestimmungen (Strafanwendungsgesetz).
149. Gesetz: Wiederherstellung der österreichischen Vorschriften über das Zustellungs-wesen auf dem Gebiet der Verwaltung (Zustellungsgesetz).
150. Verordnung: Regelung von Bezug und Verbrauch fester mineralischer Brennstoffe durch Großverbraucher (Brennstoff-Großverbrauchs-Verordnung).
151. Verordnung: Regelung der Hausbrandversorgung (Hausbrandverordnung).

147. Gesetz vom 29. August 1945 über die Lenkung des Papierverbrauches für Druckzwecke (Papierverbrauchs-Lenkungsgesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Zur Herstellung von Zeitungen (Zeitschriften, privaten Reklameschriften und Anzeigenblättern) darf Papier nur verwendet werden, wenn auf Vorschlag des vom Politischen Kabinettsrat bestellten Beirates das Staatsamt für Inneres die Verwendungsgenehmigung erteilt.

§ 2. (1) Wer eine Druckschrift der in § 1 bezeichneten Art herausgibt oder herauszugeben beabsichtigt, hat die Erteilung der Verwendungsgenehmigung für das erforderliche Papier zu beantragen.

(2) Aus dem Antrag muß die Menge des zur Drucklegung benötigten Papiers zu entnehmen sein. Insbesondere sind daher das Format, der Umfang und die Höhe der Auflage der Druckschrift sowie bei Zeitungen (Zeitschriften) die Erscheinungsfolge anzugeben.

(3) Ebenso muß der Antrag eine kurze Angabe des Inhaltes der Druckschrift und jener Umstände enthalten, die zur Beurteilung der wirtschaftlichen oder politischen Dringlichkeit der Druckschrift dienen.

(4) Die Zeitungen (Zeitschriften), die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erscheinen, können, wenn die Herausgeber binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag nach Abs. (1) stellen, bis zur Entscheidung über den Antrag weitergedruckt werden.

§ 3. Das Staatsamt für Inneres hat vor der Entscheidung den Vorschlag des Beirates (§ 1) darüber einzuholen, ob dem Antrag mit Rücksicht auf die vorhandenen Papierbestände entsprochen werden kann. Die Zusammensetzung und Geschäftsführung des Beirates wird durch Verordnung geregelt.

§ 4. Wer ohne Vorliegen einer Verwendungsgenehmigung Druckschriften der in § 1 bezeichneten Art herstellt oder Papier zur Herstellung solcher Druckschriften zur Verfügung stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten mit einer staatlichen Polizeibehörde von dieser, mit Geldstrafen bis zu 10.000 *R.M.* oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 5. Dieses Gesetz tritt am 30. Juni 1946 außer Kraft.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern betraut.

	Renner		
Schärf	Figl	Koplenig	
Honner	Fischer		Heinl

148. Gesetz vom 29. August 1945 über die vorläufige Anwendung reichsrechtlicher Strafbestimmungen (Strafanwendungsgesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Strafbestimmungen, die in vorläufig noch in Geltung belassenen deutschen Gesetzen enthalten sind, werden von den Gerichten und Verwaltungsbehörden unter Bedachtnahme auf folgende Anordnungen angewendet.

I. Abschnitt.

Verwaltungsübertretungen.

§ 2. Als Verwaltungsübertretung [Art. VI, Abs. (3), des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 273, zur Einführung der Bundesgesetze über das allgemeine Verwaltungsverfahren, über die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes und das Verwaltungsstrafverfahren sowie über das Vollstreckungsverfahren in der Verwaltung (Einführungsgesetz

zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen — E. G.-V. G.)] ist eine strafbare Handlung dann anzusehen, wenn sie bloß mit Haft oder einer Geldstrafe bis zum Höchstbetrage von 150 *R.M.* bedroht ist und in der Strafbestimmung auch nicht für schwerere Fälle oder für den Fall des Eintretens erschwerender oder besonders erschwerender Umstände eine strengere Strafe vorgesehen ist.

II. Abschnitt.

Gerichtlich strafbare Handlungen.

§ 3. (1) Über alle Handlungen, die mit einer strengeren Strafe als mit Haft oder einer Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* bedroht sind, haben die Gerichte zu urteilen. Das gleiche gilt auch für die Handlungen, von denen nur schwerere Fälle oder die für den Fall des Eintretens erschwerender oder besonders erschwerender Umstände mit einer solchen Strafe bedroht sind.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) finden auf Zuwiderhandlungen gegen die staatlichen Abgabengesetze keine Anwendung. Auf Zuwiderhandlungen gegen Abgabengesetze der übrigen Gebietskörperschaften findet Abs. (1) dann keine Anwendung, wenn in diesen Gesetzen bestimmt ist, daß Zuwiderhandlungen nach den für die staatlichen Abgaben geltenden Vorschriften zu ahnden sind.

Unterscheidung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen.

§ 4. (1) Von den in § 3 genannten strafbaren Handlungen haben zu gelten:

- a) als Verbrechen die, welche mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedroht sind,
- b) als Vergehen die, welche mit Gefängnis ohne Ober- und Untergrenze oder mit Gefängnis von mehr als sechs Monaten bedroht sind,
- c) als Übertretungen alle übrigen.

(2) Ist neben Haftstrafe Gefängnisstrafe, neben Gefängnisstrafe Zuchthausstrafe wahlweise oder für den Fall des Vorliegens erschwerender oder besonders erschwerender Umstände angedroht, so ist die Tat im ersten Falle als Vergehen, im zweiten als Verbrechen anzusehen.

III. Abschnitt.

Strafen.

§ 5. An die Stelle der in deutschen Rechtsvorschriften angedrohten Todesstrafe tritt die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers.

§ 6. (1) Der Zuchthausstrafe entspricht die Strafe des schweren Kerkers (§ 3 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, wodurch mehrere Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und anderer damit im Zusammen-

hange stehenden Anordnungen abgeändert werden).

(2) Der Gefängnisstrafe entspricht, wenn Gefängnis schlechthin oder Gefängnis von mehr als sechs Monaten angedroht ist, die Strafe des strengen Arrestes (§ 245 St. G.), sonst die Arreststrafe (§ 244 St. G.).

(3) Der Haftstrafe entsprechen Arrest und Hausarrest.

§ 7. (1) Bei der Bemessung einer Freiheitsstrafe hat das Gericht den Strafsatz der vorläufig in Geltung belassenen Strafvorschrift des Deutschen Reiches unter Bedachtnahme auf die charakteristischen Strafsätze des österreichischen Rechtes und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften anzuwenden:

- a) Falls bei einer Gefängnisstrafe eine Mindest- oder Höchstdauer nicht angegeben ist, beträgt die Mindestdauer des Arrestes 24 Stunden, die Höchstdauer bei einfachem Arrest sechs Monate (§ 247 St. G.), bei strengem Arrest drei Jahre;
- b) die Bestimmungen der §§ 54, 55, 55 a, 260 a und b, 261, 262, 266, 266 a St. G., § 265 a St. P. O., Art. VI, des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 93, über die Vereinfachung der Strafrechtspflege (Strafprozeßnovelle vom Jahre 1918) sowie die Bestimmungen der §§ 11 bis 14 des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1928, B. G. Bl. Nr. 234, über die Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz) finden Anwendung.

(2) Für die Bemessung von Freiheitsstrafen bei Verwaltungsübertretungen gelten die Vorschriften der §§ 10 und 11 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 275, über die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes und das Verwaltungsstrafverfahren (Verwaltungsstrafgesetzes — V. St. G.).

§ 8. (1) Das Ausmaß der von den Gerichten zu verhängenden Geldstrafen beträgt, wenn in der Vorschrift selbst kein Höchst- oder Mindestmaß bestimmt ist, mindestens 3 *R.M.* und höchstens 25.000 *R.M.*, sofern nicht Geldstrafe in unbeschränkter Höhe angedroht ist. In letzterem Falle beträgt die zulässige Höchstgrenze 100.000 *R.M.*

(2) Nebenstrafen anderer Art als Geldstrafen können nur in der Art und in dem Maße verhängt werden, als sie nach österreichischem Rechte zulässig wären [§ 7, Abs. (1)].

IV. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 9. Bestimmungen, denen zufolge ein Amt ermächtigt wird, eine der Ahndung durch die Gerichte unterliegende Handlung im eigenen

Wirkungsbereich mit Ordnungsstrafen zu belegen, und Bestimmungen, denen zufolge Verwaltungsbehörden gerichtliche Anordnungen aufheben können, treten außer Kraft.

§ 10. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 373, über die bedingte Verurteilung finden Anwendung.

§ 11. (1) Strafsachen, die bei Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes noch in erster Instanz anhängig sind, sind von der bisher zuständigen Verwaltungsbehörde oder dem bisher zuständigen Gerichte zu Ende zu führen; bei der Strafbemessung sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Der Rechtszug geht an die jeweils übergeordnete Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde, für die Strafbemessung gilt die Vorschrift des Abs. (1).

§ 12. Artikel I, § 5, der Allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung von Strafvorschriften des Deutschen Reiches im Lande Österreich (Strafanpassungsverordnung) vom 8. Juli 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 844 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 262/1938), wird aufgehoben.

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind das Staatsamt für Inneres und das Staatsamt für Justiz betraut.

Renner
Schärf Figl Koplenig
 Honner Gerö

149. Gesetz vom 5. September 1945 über die Wiederherstellung der österreichischen Vorschriften über das Zustellungswesen auf dem Gebiet der Verwaltung (Zustellungsgesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Die Verordnung über Postzustellung in der öffentlichen Verwaltung (Postzustellungsverordnung) vom 23. August 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 527, wird aufgehoben.

§ 2. Die österreichischen Vorschriften über das Zustellungswesen auf dem Gebiet der Verwaltung, die durch die im § 1 angeführte Verordnung aufgehoben oder abgeändert worden sind, treten in der Fassung vom 13. März 1938 wieder in Kraft.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird die Staatskanzlei betraut.

Renner
Schärf Figl Koplenig

150. Verordnung des Staatsamtes für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsamt für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau vom 21. August 1945 über die Regelung von Bezug und Verbrauch fester mineralischer Brennstoffe durch Großverbraucher (Brennstoff-Großverbrauchs-Verordnung).

Auf Grund des Brennstoffgesetzes vom 20. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 37, und in Ergänzung der Brennstoffverordnung vom 7. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 84, wird verordnet:

§ 1. Brennstoffe im Sinne dieser Verordnung sind alle im Inland geförderten oder in das Staatsgebiet eingeführten Stein- und Braunkohlen sowie die aus diesen hergestellten festen Brennstoffe (Briketts, Zechenkoks, Gaskoks, Trockenkohle usw.). Ob ein Material als Brennstoff zu gelten hat, entscheidet in Zweifelsfällen die Österreichische Kohlenstelle.

§ 2. Brennstoffgroßverbraucher sind diejenigen industriellen oder gewerblichen Unternehmungen, die innerhalb des letztvergangenen Kohlenwirtschaftsjahres (1. April bis 31. März) mindestens 240 t oder bei saisonmäßigem Betrieb innerhalb eines Monats mindestens 20 t Brennstoffe (Betriebs- und Heizbedarf zusammengerechnet) verbraucht haben und von der örtlich zuständigen Kammer für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen (im folgenden „Kammer“ genannt) als Brennstoffgroßverbraucher eingetragen worden sind und dabei eine Firmenkennziffer erhalten. Hat ein Brennstoffgroßverbraucher mehrere Betriebsstätten, so erhält jede von ihnen anlässlich der Eintragung eine eigene Firmenkennziffer.

§ 3. (1) Die Kammern führen eine Liste der in ihrem Bereiche gelegenen Betriebsstätten der Brennstoffgroßverbraucher (im folgenden „Betriebe“ genannt) und entscheiden im Einvernehmen mit der Österreichischen Kohlenstelle in Zweifelsfällen über die Eintragung von Betrieben in diese Listen. Außer bei Eröffnung oder Schließung von Unternehmungen dürfen Eintragungen in die Liste der Betriebe oder Streichungen aus dieser Liste nur mit Beginn eines Kohlenwirtschaftsjahres erfolgen.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf nachstehende Betriebe:

- a) die österreichischen Eisenbahnen;
- b) die Bergwerke und Gaswerke, soweit sie selbsterzeugte Brennstoffe zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes oder zum Betriebe eigener Anlagen (Veredlungsanlagen, Kraftwerke) oder als Deputate verwenden;

- c) landwirtschaftliche Nebenbetriebe, das sind solche Betriebe, die in wirtschaftlichem Zusammenhange mit einem landwirtschaftlichen Betriebe von dessen Inhaber geführt werden, soweit sie nicht Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Unternehmens sind;
- d) Schlachthöfe, Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, Warenhäuser, Badeanstalten, Ladengeschäfte, Geschäftsräume, Krankenhäuser, Heil-, Erziehungs-, Straf- und Wohlfahrtsanstalten.

§ 4. (1) Die Betriebe werden von den zuständigen Kammern vor Beginn jedes Sommer- oder Winterhalbjahres im Kohlenwirtschaftsjahr rechtzeitig aufgefordert, ihren Bedarf für das kommende Halbjahr auf dem vorgeschriebenen Formblatt anzumelden.

(2) Auf Grund der Bedarfsanmeldung stellen die Kammern im Rahmen der für sie vom Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr für ihren Bereich vorgesehenen Brennstoffmengen nach Ausscheidung einer entsprechenden Gesamtreserve den Betrieben Verbrauchsgenehmigungen aus. Diese gelten innerhalb des Halbjahres für je einen Monat.

(3) Ein Mehr- oder Minderverbrauch kann innerhalb des Halbjahres ausgeglichen werden. Die Deckung eines durch einen Halbjahresausgleich nicht zu überbrückenden Mehrbedarfes ist auf Grund eines bei der Kammer anzufordernden Formblattes spätestens vier Wochen vor Einsetzen des Mehrverbrauches zu beantragen. Gegebenenfalls können die Kammern die Höhe der Verbrauchsgenehmigung jederzeit herabsetzen.

§ 5. (1) Die Kammern geben dem Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr der Österreichischen Kohlenstelle und den Lieferanten von Brennstoffen die nach dieser Verordnung zu beliefernden Betriebe listenweise mit den Daten ihrer Verbrauchsgenehmigungen bekannt; den gleichen Stellen werden Ende jedes Monats gegebenenfalls nachträgliche Korrekturen zugesendet. Als Lieferer von Brennstoffen gelten:

- a) die Gruben, soweit sie Betriebe direkt beliefern,
- b) Händler mit direkten Bezugsrechten beim Inlands- und Auslandsbergbau oder ihren Syndikaten.

(2) Die Lieferer sind verhalten, dem Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr der Österreichischen Kohlenstelle und der für die Betriebsstätte der von ihnen belieferten Verbraucher örtlich zuständigen Kammer allmonatlich auf einem vorgeschriebenen Formblatt Meldungen über die Versandmengen an die Betriebe zu erstatten. Diese Meldungen sind

längstens bis zum Achten eines jeden Monats für den vorausgegangenen Berichtsmonat an die genannten Stellen zu erstatten.

(3) Die Betriebe haben auf einem vorgeschriebenen Formblatt, das ihnen von den Kammern zeitgerecht übermittelt wird, jeweils im Ablauf von drei Monaten (30. Juni, 30. September, 31. Dezember, 31. März) die gesamte Zufuhrmenge, den Verbrauch der letztvergangenen drei Monate sowie den Endbestand an den vorangeführten Stichtagen zu melden. Diese Meldungen sind längstens bis zum Achten des dem Berichtsquartal folgenden Monats dem Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr, der Österreichischen Kohlenstelle und den örtlich zuständigen Kammern zu erstatten.

§ 6. Die Lieferer von Brennstoffen haben über den Versand an die einzelnen Betriebe Aufzeichnungen zu führen. Die Betriebe sind verpflichtet, über Zufuhr und Verbrauch von Brennstoffen in der Weise Buch zu führen, daß ein Vergleich der buchmäßigen Bestände mit den tatsächlichen Beständen jederzeit möglich ist.

§ 7. Findet ein Betrieb keinen Lieferer zur Annahme der ihm bekanntgegebenen Verbrauchsmengen, hat er dies unverzüglich der Österreichischen Kohlenstelle zu melden.

§ 8. Betriebe dürfen Brennstoffe nur auf Grund dieser Verordnung beziehen und verbrauchen. Insbesondere dürfen sie keine für den Hausbrand bestimmten Brennstoffe verbrauchen. Ebenso ist es verboten, Brennstoffe, die an Betriebe angeliefert werden, wieder in den Handel zu bringen, für Hausbrand- oder sonstige betriebsfremde Zwecke zu verwenden. Ausnahmen bewilligt die örtlich zuständige Kammer im Einvernehmen mit der Österreichischen Kohlenstelle.

§ 9. Die den Betrieben gemäß § 4, Abs. (2), ausgestellten Verbrauchsgenehmigungen begründen keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung der Brennstoffe in der angeführten Aufgliederung nach Menge, Art und Herkunft.

§ 10. (1) Der übliche Lieferweg (Einschaltung des Handels) bleibt durch diese Verordnung unberührt, Bestellungen und Abrufe erfolgen unter Angabe der Firmenkennziffer; die Zahl der Lieferer bei waggonweisem Bezug wird wie folgt begrenzt:

Je Lieferrevier werden zugelassen:

- a) bei einem jährlichen Brennstoffverbrauch bis zu 480 t ein Lieferer,
- b) bei einem jährlichen Brennstoffverbrauch bis zu 1200 t zwei Lieferer,
- c) bei einem jährlichen Brennstoffverbrauch bis zu 2400 t drei Lieferer,
- d) bei einem jährlichen Brennstoffverbrauch über 2400 t vier Lieferer.

Soweit mehr als ein Lieferer eingeschaltet werden kann, darf die Beteiligung bei keinem Lieferer 240 t jährlich unterschreiten.

(2) Lieferer dürfen im Verlauf eines Kohlenwirtschaftsjahres nicht ohne wichtigen Grund gewechselt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Österreichische Kohlenstelle.

(3) Erfolgt der Bezug der Brennstoffe fuhrenweise, kann die doppelte Anzahl der in Abs. (1) festgelegten Lieferer herangezogen werden.

§ 11. (1) Das Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse den Großverbrauch an Brennstoffen abweichend von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln.

(2) Anfragen und Anträge, die diese Verordnung betreffen, sind an die für den Betriebsort zuständige Kammer zu richten. Besitzwechsel, Firmenänderung, Stilllegung eines Betriebes und Erlöschen einer Firma sind der Kammer umgehend mitzuteilen.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 3 des Brennstoffgesetzes vom 20. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 37, bestraft.

§ 13. Wenn ein Lieferer oder ein Betrieb der Verpflichtung zur Meldung gemäß § 5 nicht nachkommt oder falsche, beziehungsweise unvollständige Angaben macht, kann er, abgesehen von den Straffolgen gemäß § 12, von der Lieferung, beziehungsweise Belieferung von Brennstoffen vom Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr ausgeschlossen werden.

§ 14. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1945 in Kraft.

Heinl

151. Verordnung des Staatsamtes für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsamt für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau vom 21. August 1945 über die Regelung der Hausbrandversorgung (Hausbrandverordnung).

Auf Grund des Brennstoffgesetzes vom 20. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 37, und in Ergänzung der Brennstoff-Verordnung vom 7. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 84, wird verordnet:

§ 1. (1) Als feste mineralische Brennstoffe für Hausbrandzwecke gelten:

- a) alle im Inland geförderten und die in das Staatsgebiet eingeführten Stein- und Braunkohlen,
- b) die aus diesen Kohlen hergestellten festen Brennstoffe, wie Briketts, Zechenkoks, Gaskoks, Trockenkohle u. dgl., ausgenommen Koksgrieß.

(2) Den Umrechnungsschlüssel zwischen den einzelnen Brennstoffen nach Art und Herkunft setzt die Österreichische Kohlenstelle fest.

§ 2. Zum Hausbrand gehört der Brennstoffbedarf

der Haushaltungen mit Einzelofenheizungen (Gruppe 1),

der zentral beheizten Wohnhäuser und der Stockwerkheizungen (Gruppe 2),

der Behörden und Anstalten (Gruppe 3),

der nichtmeldepflichtigen landwirtschaftlichen Betriebe (Gruppe 4),

der nichtmeldepflichtigen gewerblichen Betriebe (Gruppe 5).

Nichtmeldepflichtig sind industrielle Betriebe, deren gesamter Verbrauch unter 20 t pro Monat liegt.

§ 3. Die Belieferung der in § 2 angeführten Verbraucher hat durch den ortsansässigen Handel (Groß- und Kleinhandel) im bisherigen Umfange auch durch den Bergbau zu erfolgen. Soweit Behörden, Unternehmungen oder Verbrauchervereinigungen Brennstoffe an Betriebsangehörige, beziehungsweise Mitglieder schon bisher abgegeben haben, ist dies auch weiterhin gestattet; sie gelten dann als Händler und unterliegen den für Händler geltenden Bestimmungen.

§ 4. (1) Zwecks Bedarfserhebung für das laufende Kohlenwirtschaftsjahr (1. April 1945 bis 31. März 1946) hat jeder Hausbrandverbraucher beim Wirtschaftsreferat der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, in Wien beim Hauptwirtschaftsamt (im folgenden „Wirtschaftsreferat“ genannt) das für seine Gruppe vorgeschriebene Formblatt auszufüllen.

(2) Die Bedarfserhebung für die Verbraucher der Gruppe 1 erfolgt an Hand der vorgesehenen Punktetabelle. Verbraucher der übrigen Gruppen haben ihren Bedarf durch Vorlage der Brennstoffrechnungen im früheren Kohlenwirtschaftsjahr oder durch Beibringung von Sachverständigen-gutachten nachzuweisen.

(3) Nach Überprüfung und Feststellung des echten Bedarfes und Bestätigung durch das Wirtschaftsreferat übergibt der Verbraucher sein Formblatt einem von ihm gewählten Händler. Dieser hat den Verbraucher mit der bestätigten Menge in die Kundenliste einzutragen (P l a n m e n g e).

§ 5. (1) Der Händler hat fristgerecht die Summe der Planmengen aller Verbrauchergruppen über das Wirtschaftsreferat und das Bewirtschaftungsamt der Landeshauptmannschaft; in Wien über das Hauptwirtschaftsamt (im folgenden „Bewirtschaftungsamt“ genannt) dem Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr zu melden. Dieses setzt in Abstimmung mit der für das laufende Kohlenwirtschaftsjahr voraussichtlich

zur Verfügung stehenden Hausbrandjahresmenge die Zuteilungsmengen (H ö c h s t m e n g e n) fest.

(2) Das Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr verteilt die Höchstmengen auf die Bewirtschaftungsämter. Die weitere Verteilung erfolgt durch diese — nach Ausscheidung einer 10 prozentigen Reserve für später auftretenden Neu- oder Mehrbedarf — auf die Wirtschaftsreferate und durch diese auf die Händler. Die Verteilung der Höchstmengen auf die Verbraucher hat durch das Wirtschaftsreferat im allgemeinen proportional den Planmengen, jedoch unter Berücksichtigung der Bedarfsdringlichkeit der Verbraucherkreise zu erfolgen.

(3) Der Händler hat neben der Planmenge auch die Höchstmenge jedes Verbrauchers für das laufende Kohlenwirtschaftsjahr in die Kundenliste einzutragen.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Belieferung mit den Höchstmengen. Das Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr kann die Höchstmengen nachträglich abändern.

§ 6. Jeder Händler hat die Summe der Höchstmengen der in seinen Listen eingetragenen Verbraucher dem Wirtschaftsreferat mitzuteilen. Von diesem erhält er eine mit Siegel und Unterschrift versehene Grundmengenbescheinigung, gegliedert nach Kohlenart und herkunft. Grundmengenbescheinigungen müssen auf mindestens eine Waggonsendung lauten. Eine Liste der ausgestellten Grundmengenbescheinigungen, getrennt nach Kohlenart und -herkunft, übermitteln die Wirtschaftsreferate — unter Zurückbehaltung einer Abschrift — im Wege der Bewirtschaftungsämter der Österreichischen Kohlenstelle.

§ 7. (1) Im Rahmen der Grundmengenbescheinigungen gibt der Händler an den Großhandel (Gruben) seine Jahresbestellungen, getrennt nach Brennstoffart (Steinkohle, Zechenkoks, Gaskoks, Braunkohle) und nach Herkunft (Inland, ausländisches Revier), auf; diese Jahresbestellungen sind vom Wirtschaftsreferat an Hand der Grundmengenbescheinigungen zu überprüfen und abzustempeln. Großhändler (Gruben) dürfen nur an solche Händler Brennstoffe liefern, von denen sie ordnungsgemäße Jahresbestellungen erhalten haben.

(2) Die Österreichische Kohlenstelle kann zur einheitlichen Lenkung der Belieferung, insbesondere zur mengen- und herkunftsmäßigen Anpassung der Abrufe an die Schwankungen der Kohlenförderung, Hausbrandlieferscheine ausgeben. In diesem Falle obliegt den Wirtschaftsreferaten in Zusammenarbeit mit dem vom Kohlenhandel aus dem Kreise der Händler zu bestellenden Bezirksvertrauensmann des Kohlenhandels die Auf-

teilung der jeweils auf eine Waggonladung und auf eine bestimmte Brennstoffart (Liefergrube) lautenden Hausbrandlieferscheine auf die Händler der einzelnen Versorgungsbezirke. Diese Aufteilung hat in der Regel entsprechend den zugewiesenen Höchstmengen (Grundmengenbescheinigung) zu erfolgen. Die Wirtschaftsreferate können jedoch im Einvernehmen mit den Bezirksbeauftragten des Kohlenhandels zum notwendigen Ausgleich von Bedarfsschwankungen und zwecks Berücksichtigung besonders wichtiger Bedarfsträger bei der Aufteilung der Hausbrandlieferscheine auch die den einzelnen Händlern ursprünglich zugewiesenen Höchstmengen überschreiten oder unterschreiten.

(3) Getrennt von den Jahresbestellungen haben die jeweiligen Abrufe des Händlers zu erfolgen. Von der Österreichischen Kohlenstelle ausgegebene Hausbrandlieferscheine gelten als Abruf und sind als solcher an den Großhandel (Gruben) sogleich nach Erhalt weiterzuleiten. Für die aus der Reserve des Bewirtschaftungsamtes (§ 5) erfolgten Zuteilungen gibt der Händler Nachbestellungen mit dem Vermerk „aus der Reserve des Bewirtschaftungsamtes“ auf.

(4) Die Kohleneingänge sind von den Händlern monatlich auf dem vorgeschriebenen Formblatt dem Wirtschaftsreferat und von diesem über das Bewirtschaftungsamt dem Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr und der Österreichischen Kohlenstelle zu melden. Lieferanmahnungen eines Händlers sind — wenn die Betreibungen beim liefernden Großhandel (Gruben) erfolglos geblieben sind — auf dem vorgeschriebenen Formblatt dem Wirtschaftsreferat zuzuleiten und von diesem nach Überprüfung der Österreichischen Kohlenstelle einzusenden.

(5) Die Wirtschaftsreferate können bestimmen, daß ein Teil der Anlieferungen lagerfähiger Brennstoffe von den Händlern auf Pflichtlager zu legen ist.

(6) Die Österreichische Kohlenstelle führt eine Händlerkartei.

§ 8. (1) Vom Wirtschaftsreferat bestätigte Bestellscheine sind auf dem bisherigen Handelswege sofort weiterzuleiten. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Österreichische Kohlenstelle. Eine Nichtannahme von Bestellscheinen hat der Händler der Österreichischen Kohlenstelle zu melden.

(2) Händler und Verbraucher sind gehalten, von der Österreichischen Kohlenstelle bestimmte Ersatzbrennstoffe anzunehmen, wenn die bestellten Arten und Sorten nicht geliefert werden können.

(3) Händler dürfen nur Verbraucher beliefern, die in ihrer Kundenliste eingetragen sind, diese Belieferung muß ordnungsgemäß und gerecht erfolgen.

(4) Der Verbraucher darf den von ihm gewählten Händler nur mit Genehmigung des Wirtschaftsreferates wechseln.

(5) Händler und Großhändler dürfen den von ihnen gewählten Handelsweg nur mit Genehmigung der Österreichischen Kohlenstelle abändern.

§ 9. Die Bewirtschaftungsämter bestimmen in Anpassung an die jeweils tatsächlich zur Anlieferung gelangenden Hausbrandmengen und unter Einschaltung sozialer Gesichtspunkte die für die einzelnen Gruppen, beziehungsweise Verbraucherkategorien jeweils zur Auslieferung freizugebenden Mengen (Auslieferungsmengen) in Hundertsätzen der Höchstmengen.

§ 10. Verbraucher mit wechselndem Standort, die sich nicht in die Kundenliste eines Händlers eintragen lassen können, erhalten von den Wirtschaftsreferaten Staatsgebietskarten für Kohle, diese enthalten zehn abtrennbare Abschnitte; jeder Abschnitt berechtigt zum Bezug von 50 kg Steinkohlen, beziehungsweise einer entsprechenden Ersatzmenge. Der Händler gibt nach Erreichung einer Waggonladung durch Staatsgebietskartenabschnitte eine vom Wirtschaftsreferat zu bestätigende Bestellung mit dem Vermerk „Staatsgebietskarten“ auf.

§ 11. Ansprüche auf Deputatkohle haben nur die im Bergbau berufstätigen und im Bergrevier ansässigen Personen. Bezieher von Deputatkohlen unterliegen nicht den Verteilungsgrundsätzen der Wirtschaftsreferate. Ausnahmen von dieser Bestimmung genehmigt die Österreichische Kohlenstelle.

§ 12. (1) Wer mit sonstigen hier nicht genannten Brennstoffen (wie Holz, Torf, Gas) oder mit Strom zur Raumheizung und zu Kochzwecken ganz oder teilweise beliefert wird, darf mit Brennstoffen laut § 1 nicht oder nur mit entsprechend verminderten Mengen beliefert werden.

(2) Hiebei gilt als Umrechnungsschlüssel:
1 rm Hartholz = 200 kg Steinkohle oder Koks;
1 rm Weichholz = 150 kg Steinkohle oder Koks;
100 kg Brenntorf = 50 kg Steinkohle oder

Koks. Benützer von Gas- oder Elektrokochern mit mehr als einer Brennstelle (Kochplatte) erhalten keinen Kochzuschlag.

§ 13. (1) Vor April 1945 ergangene Regelungen der Kohlenbewirtschaftung sind, soweit sie nicht ausdrücklich geändert werden, sinngemäß weiter anzuwenden.

(2) Großhändler können Händler auf deren Abruf vor dem Vorliegen von Bestellscheinen im Durchschnittsausmaß von monatlich ein Zehntel der bisher gelieferten Jahresmengen weiter beliefern. Die Händler dürfen Brennstoffe an Verbraucher vor Eintragung der Höchstmengen in die Kundenliste insgesamt bis zu einem Drittel der der gleichen Verbraucherstelle im Kohlenwirtschaftsjahr 1944/45 zugeführten Menge abgeben; hiebei dürfen die gemäß § 9 freigegebenen Auslieferungsmengen nicht überschritten werden. Erforderlichenfalls können die Wirtschaftsreferate die Auslieferungsmenge pro Haushalt und Monat auf 50 kg beschränken und die Auslieferung von Heizkohle an Verbraucher der Gruppen 2 bis 5 untersagen.

(3) Alle seit dem 1. April 1945 an Verbraucher abgegebenen Mengen sind auf die Höchstmenge des Kohlenwirtschaftsjahres 1945/46 anzurechnen.

(4) Sämtliche Formblätter (zum Beispiel Antragsformblätter für die Kundenlisten 1, 2 und 3 bis 5, Kundenliste des Händlers, Grundmengenbescheinigung, Bestellformblätter, Kohleneingangsmeldung des Händlers und des Wirtschaftsreferates, Lieferanmahnung des Händlers) werden vom Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr verlegt und sind bei diesem von den Bewirtschaftungsämtern im erforderlichen Ausmaß anzufordern.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 3 des Brennstoffgesetzes vom 20. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 37, bestraft; die gleiche Strafe trifft denjenigen, der Vorschriften zur Ergänzung oder Ausführung der vorstehenden Bestimmungen übertritt oder umgeht.

§ 15. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1945 in Kraft.

Heinl

Der Jahresbezugspreis für das Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1945 für die ständigen Bezieher im Inland *R.M.* 20.—; für die ständigen Bezieher im Ausland *R.M.* 30.—.
Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.
Einzelne Stücke des Staatsgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 *Sch.* für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 *Sch.* für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 12a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.

